Antwort | Nein. Das BMF schreibt wörtlich: „Es können entweder die Betriebsausgabenpauschalen in Anspruch genommen oder die tatsächlichen Betriebsausgaben abgezogen werden. Neben den Betriebsausgabenpauschalen ist ein zusätzlicher Abzug tatsächlicher Betriebsausgaben damit nicht zulässig" (BMF, Schreiben vom 11.11.2016, Az. IV C 6 – S 2246/07/10002 :005, Abruf-Nr. 190735). Diese Aussage kann sich nach Auffassung von SSP nur auf das Kalenderjahr bzw. auf die Gewinnermittlung als solche beziehen. Das sieht übrigens auch das BMF so, das von SSP um eine Stellungnahme gebeten worden ist. „Tagesmütter können pro Veranlagungszeitraum wählen, ob sie die tatsächlichen Betriebsausgaben abziehen möchten oder die Betriebsausgabenpauschale. Ein monatlicher Wechsel ist nicht möglich."

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „BMF bringt neue Spielregeln für die Gewinnermittlung selbstständiger Tagesmütter", SSP 1/2017, Seite 20 → Abruf-Nr. 44433916

ARCHIV
Ausgabe 1 | 2017
Seite 20–23

▶ Sonderausgaben

Kirchensteuer bei Teileinkünfteverfahren abziehbar

Erfreuliches Urteil für GmbH-Anteilseigner

| Behält die Bank für Kapitalerträge Abgeltungsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer ein, darf die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nicht als Sonderausgaben abgezogen werden. Greift die Abgeltungsteuer aber nicht, weil z. B. bei GmbH-Anteilseignern das Teileinkünfteverfahren angewendet wird, ist der Sonderausgabenabzug zulässig. Diese erfreuliche Ansicht vertritt das FG Düsseldorf. **|**

Hintergrund | Sind Sie an einer GmbH beteiligt und erhalten eine Ausschüttung, können Sie unter bestimmten Umständen die Besteuerung mit der Abgeltungsteuer abwählen und stattdessen die Besteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren beantragen (siehe unten). Die Kirchensteuer, die die GmbH im Rahmen der Gewinnausschüttung in dem Fall dann einbehält und ans Finanzamt abführt, ist als Sonderausgaben abziehbar (FG Düsseldorf, Urteil vom 16.11.2016, Az. 15 K 1640/16 E, Abruf-Nr. 191208).

Wichtig | Das Finanzamt will sich mit der Entscheidung nicht abfinden. Es hat Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH eingelegt. Sie trägt das Az. X B 172/16.

▶ Altersvorsorge

Verfassungsbeschwerde: Riester-Zulage zu eng gefasst?

Haben auch Pflichtmitglieder von Versorgungswerken Anspruch?

| Das BVerfG muss klären, ob auch Pflichtmitglieder berufsständischer Versorgungswerke (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, Ingenieure), die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, einen „unmittelbaren" Anspruch auf die Riester-Zulage nach § 79 S. 1 EStG haben. Ein Rechtsanwalt hat gegen eine diesbezüglich negative BFH-Entscheidung (vom 06.04.2016, Az. X R 42/14, Abruf-Nr. 186418) Verfassungsbeschwerde eingelegt. Sie ist beim BVerfG unter dem Az. 2 BvR 1699/16 anhängig. **|**